

## **Stadt Meerbusch**

Der Bürgermeister  
Fachbereich 1  
Az.: 01.32.50.00

März 2010

An die  
Damen und Herren  
des Haupt- und Finanzausschusses

### **Beratungsvorlage**

zu TOP 4 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11. März 2010

#### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass**

##### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, den Erlass der im Entwurf beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Anlage 1) zu beschließen.

##### **Begründung:**

Der Verwaltung liegt ein Antrag der Arbeitsgemeinschaft der Meerbuscher Werbegemeinschaften (AMW) Genossenschaft i.G., dem Dachverband der Meerbuscher Werbegemeinschaften, auf Durchführung verschiedener verkaufsoffener Sonntage vor.

Der Werbe- und Interessenring in Osterath möchte am Sonntag, 16.05.2010, anlässlich des alljährlichen Bauern- und Handwerkermarktes einen verkaufsoffenen Sonntag durchführen.

In Lank soll anlässlich des alljährlichen Ökomarktes am Sonntag, 13.06.2010, den Geschäftsleuten Gelegenheit gegeben werden, ihre Ladenlokale während dieser Veranstaltung für den Kundenverkehr öffnen zu können.

Am Sonntag, 26.09.2010, möchte die Werbe- und Interessengemeinschaft Meerbusch-Büderich e.V. anlässlich des Sonnenblumenfestes einen verkaufsoffenen Sonntag durchführen.

Wie auch bereits in den vergangenen Jahren soll anlässlich der Nikolausmärkte in Lank und Osterath sowie der Meerbuscher Winterwelt in Büderich am Sonntag, 05.12.2010, ein stadtweiter verkaufsoffener Sonntag durchgeführt werden.

Nach § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) dürfen Verkaufsstellen mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage von 00.00 bis 24.00 Uhr geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeiten). Abweichend von dieser Vorschrift dürfen nach § 6 Abs. 1 des o.a. Gesetzes an jährliche höchstens 4 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Nach § 6 Abs. 4 o.a. Gesetzes wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage nach Abs. 1 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Von der Freigabe der Tage nach Absatz 1 sind drei Adventssonntage, 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagesgesetzes NW ausgenommen.

Eine Beteiligung von auf Kreisebene zuständigen Gliederungen betroffener Gewerkschaften, Einzelhandelsverbänden etc. ist nach aktueller Rechtslage nicht vorgesehen.

**Lösung:**

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag dargestellt, zu entscheiden.

**Kosten/Deckung:**

./.

**Personalaufwand:**

./.

In Vertretung

Angelika Mielke-Westerlage  
Erste Beigeordnete

**1 Anlage**